

Satzung der Gemeinde Niederzier

**Vom 28.09.2012 zur Abrundung des mit Satzung vom 07.06.1995 festgelegten
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Huchem-Stammeln**

- Ergänzungssatzung -
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), des § 51a Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 ff.) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV NW S.245) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung

Die im beigefügten Übersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, als Erweiterung des Innenbereiches dargestellten Fläche des Grundstücks Gemarkung Huchem-Stammeln, Flur 2 Nr. 358 tlw. Und Flur 3, Nr. 496 tlw., wird entsprechend den Darstellungen in diesem Plan in den mit Sitzung vom 07.06.1995 und vom 14.07.2004 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil Huchem-Stammeln einbezogen.

§ 2 Kompensationsmaßnahme

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bekanntmachung/ Inkrafttreten

Die Satzung liegt mit dem Lageplan, der Begründung, dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier (Burggebäude, Zimmer 3) während der Dienststunden und zwar
montags bis freitags, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis Auebereich

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.

Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Ausgebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an.

Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung, auch kein zeitweiliges Abpumpen nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

Hinweis Sumpfungsmaßnahmen

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Hinweise

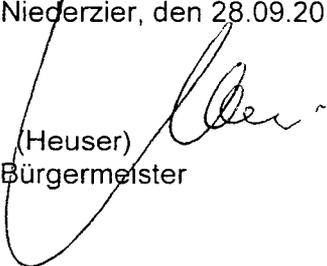
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederzier vom 27.09.2012 über die Ergänzungssatzung zu den festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Huchem-Stammeln, dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Niederzier, den 28.09.2012


(Heuser)
Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERZIER

Ortschaft Huchem-Stammeln

- Übersichtsplan -

Anlage
zur Ergänzungssatzung
vom 27.9.2012

Zeichnerische Festsetzungen:

-  bisherige Innenbereichsabgrenzung
-  geplanter Erweiterungsbereich

Index: 01, Änderung: Ergänzung Innenbereichsabgrenzung		Datum: 16.01.2012	Gez.: SN
 VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Mastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 94347 0, Mail: vdh@vdhgmh.de		PRÜFUNG / FREIGABE: (durch den Bauherrn) DATUM:	
		BAUHERR: Gemeinde Niedzier	
PROJEKT: Gemeinde Niedzier Ergänzungssatzung Ortschaft Huchem-Stammeln		MASSSTAB: 1:1.000	
ZEICHNUNG: Übersichtsplan		DATUM: 12.01.2012	
Z-NR.: PM-E-12-01-ÜS-01-01		GEZEICHNET: Nowak	
BEARBEITET: Sybrandi		GEPRÜFT:	

